

**Beratungsstelle der Lebenshilfe**  
- **Andreas Herget** -  
Tel.: 0203 / 280 999 -40 oder -41 (AB)  
Email: a.herget@lebenshilfe-duisburg.de

## Schwerbehinderung in Duisburg

(Merkzeichen / Nachteilsausgleiche Stand Nov. 2014)

### **Antragstellung des Schwerbehindertenausweises**

Stadt Duisburg  
Amt für Soziales und Wohnen  
- Sachgebiet Schwerbehindertenrecht - (Amt 50-24)  
Ludgerstraße 12  
47057 Duisburg  
Telefon: 0203 / 283 - 0

**Infos zu Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben** (Kündigungsschutz, Begleitende Hilfen, Fördermaßnahmen, finanzielle Hilfen/ Ausgleichsabgabe)

Stadt Duisburg  
Amt für Soziales und Wohnen  
Fürsorgestelle für Schwerbehinderte  
Schwanenstraße 5-7  
47051 Duisburg  
Telefon: 0203 / 94 000

### **Ablauf einer Antragstellung**

1. Antrag ausfüllen / Benennung von Ärzten, Beifügen von ärztlichen Gutachten.
2. Bearbeitung beim Amt / ggf. Einholen von ärztlichen Gutachten, Klinikberichten.
3. Bescheid sollte binnen eines Monats ergehen.
4. Widerspruchsrecht und -frist beachten - Lassen Sie sich ggfls. sozialrechtlich beraten, z. B. durch die Beratungsstelle der Lebenshilfe Duisburg.
5. Es besteht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen.

### **Schwerbehinderung (Definition)**

- **Grad der Behinderung von mind. 50%.**
- Gewöhnlicher Aufenthalt oder Arbeitsstelle in Deutschland.
- Behinderung muss mindestens über 6 Monate bestehen.

Der Grad der Behinderung (GdB) wird nach den Auswirkungen der Beeinträchtigung in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen nach Zehnergraden abgestuft von 20 bis 100 festgestellt. Dabei werden einzelne Beeinträchtigungen nur berücksichtigt, wenn sie für sich allein einen GdB von mindestens 10 ausmachen würden.

Die einzelnen Werte werden nicht addiert! (Faustregel: A= volle %, B=1/2 %, C= 1/3 %...) I.d.R. wird von der Behinderung mit dem höchsten GdB ausgegangen, weitere Behinderungen sollen anhand der Erschwerung berücksichtigt werden.

**Beratungsstelle der Lebenshilfe**  
- **Andreas Herget** -  
Tel.: 0203 / 280 999 -40 oder -41 (AB)  
Email: a.herget@lebenshilfe-duisburg.de

**Gleichstellung:** GdB mindestens 30% aber **unter 50%**! Eine Gleichstellung mit einem Schwerbehinderten kann dann erlangt werden, wenn aufgrund der Behinderung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder nicht behalten werden kann. Bei Leistungen durch die Sozialhilfeträger (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt) sind Mehrbedarfszuschläge möglich.

### Merkzeichen:

Dies ist ein Überblick über die Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und die dazugehörigen Nachteilsausgleiche und Vergünstigungen, die genutzt oder beantragt werden können, wenn die Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind.

**Bitte beachten Sie**, dass trotz der auf diesen Seiten aufgelisteten Informationen eine **persönliche Beratung sinnvoll** sein kann. Sollten Sie **weitere Fragen** haben und eine Beratung wünschen, **helfen wir Ihnen gerne** weiter. Sie finden die Kontaktdaten der Beratungsstelle am Ende der Informationsbroschüre.

### Merkzeichen G

„Erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“  
(Richtwert: Es werden mehr als 30 Minuten für 2km benötigt)

- ❖ Dieses Merkzeichen erhalten Sie in ihrem Schwerbehindertenausweis, wenn sie gehbehindert sind. Das bedeutet, dass Sie nur noch kurze Wege laufen oder Strecken nicht ohne Gefahren für sich selbst oder andere zurücklegen können.
- ❖ Dieses Merkzeichen kann auch bei einer Beeinträchtigung durch erkrankte innere Organe, durch ein Anfallsleiden oder durch eine Störung der Orientierungsfähigkeit gegeben sein.

### Mögliche Nachteilsausgleiche/ Vergünstigungen mit dem Merkzeichen G

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personen-Nahverkehr (zur Berechtigung muss allerdings halb-/jährlich eine Wertmarke von 36,-/ bzw. 72,-€ gekauft werden).
- oder eine Ermäßigung bei der Kraftfahrzeugsteuer von 50% und
- evt. ein Beitragsnachlass bei der Kfz-Haftpflicht von 12,5% (nur noch Kulanz).
- ab einer Behinderung von 80% kann die Bahncard zum ½ Preis erworben werden.
- Vorteile bei Lohn- und Einkommenssteuer.

### Merkzeichen aG

„Fortbewegung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung möglich“  
(meist Rollstuhlfahrer, andere Zugänge sind jedoch möglich, aber durchaus abhängig von der jeweiligen Kommune)

Voraussetzung für dieses Merkzeichen ist eine außergewöhnliche Gehbehinderung. Das heißt, dass Sie sich außerhalb eines Autos nur mit großer Anstrengung oder fremder Hilfe bewegen

**Beratungsstelle der Lebenshilfe****- Andreas Herget -**

Tel.: 0203 / 280 999 -40 oder -41 (AB)

Email: a.herget@lebenshilfe-duisburg.de

können. Dies gilt bei Lähmungen der Beine, Amputationen an beiden Beinen sowie schweren Herzschäden und Erkrankungen der Atemwege.

**Mögliche Nachteilsausgleiche/ Vergünstigungen mit dem Merkzeichen aG**

- Es gelten die Vergünstigungen des Merkmalszeichens G.
- Es kann eine vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt werden.
- Mobilitätshilfen (z.B. Jahrespauschale Fahrdienst für Mobilitätseingeschränkte Menschen 2000,-€; *Antrag Stadt Duisburg*).
- Parkausweis für öffentliche Behindertenparkplätze.
- Einrichtung eines persönlichen Behindertenparkplatzes.
- Fahrten mit dem Auto in der Umweltzone ohne gültige Plakette.
- steuerliche Absetzbarkeit von Fahrkosten.

**Merkzeichen B**

„Auf ständige **Begleitung** bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen“.

Dieses bekommen Sie, wenn...

- in Ihrem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen G oder aG eingetragen ist (z.B. aufgrund einer Querschnittlähmung, Blindheit, geistiger Behinderung oder Taubheit).
- *und* somit Gefahren für Sie und andere bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vermieden werden müssen.
- oder wenn dadurch Orientierungsstörungen ausgeglichen werden sollen.
- die Begleitperson fährt immer, auch ohne Wertmarke, kostenlos im ÖPNV.

**Mögliche Nachteilsausgleiche/ Vergünstigungen mit dem Merkzeichen B**

- Kostenlose Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für Sie selbst, ihre Begleitperson, ihren Assistenten oder Unterstützer. Die 50 km Begrenzung der Bahn AG wurde aufgehoben, gilt jetzt deutschlandweit.
- Ermäßigung bei Eintrittsgeldern für Ihre Begleitperson, kostenloser Eintritt.
- steuerliche Absetzbarkeit von Reisekosten, die durch Ihre Begleitperson entstehen.

**Merkzeichen H**

„hilflos“

Dieses Merkzeichen erhalten Sie, wenn Sie dauerhaft fremde Hilfe für alltägliche Tätigkeiten (wie z.B. An-/ Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Toilettengänge, geistige Anregung, notwendige Bewegung, Möglichkeiten zur Kommunikation, Hilfen zum Erfassen der Umwelt oder intensive Betreuung brauchen.

Zu den Menschen mit Behinderungen, die als hilflos gelten, gehören u.a.:

- Blinde und hochgradig sehbehinderte Personen.
- Querschnittsgelähmte.
- Menschen die von Armen/Händen und Beinen/Füßen min. zwei nicht nutzen können.

**Beratungsstelle der Lebenshilfe****- Andreas Herget -**

Tel.: 0203 / 280 999 -40 oder -41 (AB)

Email: a.herget@lebenshilfe-duisburg.de

- Hirngeschädigte, Anfallsranke.
- Menschen mit geistiger Behinderung.
- Autisten (oft).

**Mögliche Nachteilsausgleiche/ Vergünstigungen mit dem Merkzeichen H**

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personen-Nahverkehr ohne Zahlung eines Eigenanteils für die Wertmarke. Die 50km Begrenzung wurde aufgehoben.
- und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und
- evtl. Beitragsnachlass bei der Kfz-Haftpflicht (nur noch aus Kulanz).
- Vorteile bei Lohn, Einkommens- und Hundesteuer.
- Parkerleichterung durch Ausnahmegenehmigung.
- steuerliche Absetzbarkeit von Fahrkosten.

Die Gewährung des Merkzeichens H ist oft auch mit Ansprüchen auf Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegestufe 0 bis III sowie zusätzliche Betreuungsleistungen) in der häuslichen Pflege verbunden. Das Merkzeichen H ist hierfür jedoch keine Voraussetzung.

**Merkzeichen BL**

„blind“

Dieses Merkzeichen erhalten blinde oder stark sehbehinderte (auf dem besseren Auge nicht mehr als 2% Sehkraft) Personen in ihrem Schwerbehindertenausweis.

**Mögliche Nachteilsausgleiche/ Vergünstigungen mit dem Merkzeichen BL**

- Es gelten die Vergünstigungen des Merkzeichens H.
- Hundesteuer.
- Fahrten mit dem Auto in der Umweltzone ohne gültige Plakette.
- Rundfunkgebührenbefreiung.
- Sozialtarif für einen Telefonanschluss der Deutschen Telekom AG.
- Vorteile beim Postversand.
- Anspruch auf Blindengeld (*LVR*).

Das Merkzeichen BL ist für letzteres jedoch keine Voraussetzung.

Hilfe für **hochgradig Sehbehinderte** (nicht mehr als 5% Sehkraft besseres Auge) 77,- €/Monat;  
**Blindengeld** z.B. Erwachsene unter 60 Jahren monatlich 628,40 €,  
Kinder und Jugendliche monatlich 314,73 €,  
über 60 Jahren monatlich 473,00 € ggfls. plus ergänzende Blindenhilfe (bis zu weitere 141,99 € /Einkommensabhängig).

**Achtung: Kürzungen**

**Beratungsstelle der Lebenshilfe****- Andreas Herget -**

Tel.: 0203 / 280 999 -40 oder -41 (AB)

Email: a.herget@lebenshilfe-duisburg.de

des Blindengeldes bis max. zur Hälfte bei vollstationärer Unterbringung in einer Einrichtung oder

bei Erhalt von Leistungen zur häuslichen Pflege (bei Pflegestufe I um 164,50 €, bei Pflegestufe II und III um 154,- € gekürzt).

**Merkzeichen GL**

„gehörlos“

Das Merkzeichen erhalten gehörlose oder schwerhörige Personen, bei denen die Lautsprache nur schwer verständlich ist.

**Mögliche Nachteilsausgleiche/ Vergünstigungen mit dem Merkzeichen GL**

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personen-Nahverkehr mit Eigenanteil.
- *oder* eine Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer.
- Rundfunkgebührenbefreiung.
- Sozialtarif für einen Telefonanschluss der Deutschen Telekom AG.

Außerdem können Sie Gehörlosenhilfe beim LVR beantragen (77,-€/Monat). Das Merkzeichen GL ist hierfür aber keine Voraussetzung.

**Merkzeichen 1. Kl.**

Mit diesem Merkzeichen werden Ihnen bei Bahnreisen die Leistungen der 1. Wagenklasse mit einem Fahrschein für die 2. Wagenklasse gewährt.

Diesen Nachteilsausgleich erhalten nur Menschen mit Behinderungen, die als Schwerkriegsbeschädigte oder Verfolgte Ansprüche im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes haben.

**Merkzeichen RF**

„Rundfunkgebührenbefreiung“

Beschreibt den Nachteilsausgleich an sich.

Das Merkzeichen kann erhalten werden, wenn es Ihnen durch ihre Behinderung schwer fällt, öffentliche Veranstaltungen zu besuchen.

Gilt bei:

- ...blinden oder wesentlich sehbehinderten Personen (mindestens 60% Behinderung sind allein für die Sehbehinderung anerkannt).

**Beratungsstelle der Lebenshilfe****- Andreas Herget -**

Tel.: 0203 / 280 999 -40 oder -41 (AB)

Email: a.herget@lebenshilfe-duisburg.de

- ...gehörlosen oder schwerhörigen Personen, denen trotz Hörhilfen eine Verständigung nicht ausreichend möglich ist.
- Personen, die aufgrund ihrer Behinderung an öffentlichen Veranstaltungen jeder Art ständig nicht teilnehmen können (GdB muss mindestens 80% betragen).

## Voraussetzungen:

- Technische Hilfen oder Begleitpersonen stellen keine wesentliche Erleichterung dar.
- Minderjährige müssen ein eigenes Empfangsgerät besitzen.
- Inhaber eines Telefonanschlusses bei der Deutschen Telekom AG.

**Merkzeichen Sondergruppen****Kriegsbeschädigt****VB** Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigsten 50%**EB** Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigsten 50% und Entschädigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz*(Alle Angaben ohne Gewähr)*